

Zusatzbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit erweiterten Leistungen für den Einschluss des besonderen Dienstunfähigkeitsrisikos für Vollzugsbeamte (besondere Dienstunfähigkeit)

(22N50, Stand 01/2022)

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Vorbemerkung

Beamte können bei Eintritt von Dienstunfähigkeit aufgrund von gesetzlichen Vorschriften entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden. Dieses Risiko versichern wir im Rahmen der allgemeinen Dienstunfähigkeitsklausel gemäß § 2 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit erweiterten Bedingungen (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt).

Aufgrund von besonderen gesetzlichen Vorschriften können für bestimmte Beamtengruppen andere, in der Praxis höhere gesundheitliche Anforderung an die Verwendungsfähigkeit gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für Mitglieder der Bundespolizei, des Polizeivollzugsdienstes sowie des Justizvollzugsdienstes. Mit dem Einschluss der besonderen Dienstunfähigkeitsklausel können Sie sich gegen das besondere Dienstunfähigkeitsrisiko (im Folgenden „Vollzugsdienstunfähigkeit“ genannt) absichern.

In Ergänzung zu § 2 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen gilt zusätzlich nachstehend aufgeführte Klausel:

Der Beamte im Vollzugsdienst (Polizei, Bundespolizei, Zoll, Justizvollzug) gilt auch dann als berufsunfähig, wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen Vollzugsdienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Vollzugsdienstunfähigkeit besteht die Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit wegen Vollzugsdienstunfähigkeit gemäß Satz 1 bis zur Reaktivierung, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

Bei einer Entlassung wegen Vollzugsdienstunfähigkeit ist die Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit wegen Vollzugsdienstunfähigkeit gemäß Satz 1 auf einen Zeitraum von 36 Monaten begrenzt. Die Leistungspflicht besteht nach Ablauf von 36 Monaten nur dann fort, wenn uns eine Berufsunfähigkeit nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen nachgewiesen wird.